

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 17

Rubrik: das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu bringen; sie müssen sich aber schon in ihrer Bewegung die sich darbietenden günstigen Terraingegendstände scharf ins Auge fassen und benutzen, wären dieselben auch seitlich oder vorwärts, oder bei ein tretendem Halt etwas rückwärts gelegen, sobald sie darüber nicht gänzlich die Verbindung verlieren, oder das Feuer der zunächst folgenden Truppe, ja wohl selbst das der Geschütze maskiren.

Die Unterstüßungen folgen nach denselben Regeln, jedoch nach der Richtung hin, wo ihr Gebrauch zunächst zu erwarten steht, und vermeiden noch sorgfältiger das feindliche Feuer, das ihnen, als geschlossenen Abtheilungen, um so gefährlicher ist. Sollen sie die Gefechtsfront auf gewissen Punkten verstärken, so nähern sie sich nicht auf dem nächsten, sondern auf dem sichersten Wege, und wenn dessen Richtung nicht ganz senkrecht auf die feindliche Linie trifft, in der Wendung, z. B. durch einen Hohlweg, Graben, hinter einer Hecke u. c. weggehend, wobei man allerdings auf die Umsicht des Führers der Tête rechnen dürfen muß. Stößt die vorrückende Linie unmittelbar auf Hindernisse, zu deren Bewältigung sie einer Verstärkung bedarf, so macht sie ohne Kommando oder Signal Halt und nimmt erst die Verstärkung auf, ehe sie den Angriff unternimmt. Diese kann in solchen Fällen vorzüglich ganz unbemerkt und ohne Ueberrettung herangezogen werden.

Es sind dieses allgemeine Grundregeln und Betrachtungen für die Formationen, Bewegungen und für das Gefecht der Scharfschützen überhaupt, welche in den Scharfschützen- und auch Wiederholungskursen zu lernen und zu üben wären, zu welchen dann der Oberinstruktor Zeit hätte, wenn die Schützen schon den gewöhnlichen Kurs in den kantonalen Rekrutenschulen durchgemacht hätten, und in einer Schießschule für dieses auch schon ausgebildet wären.

Die Verwendung des schweizerischen Scharfschützen zum und bei dem Gefechte.

Da nun die eidgenössische Infanterie eine weittragende präzise und rasch schießende Hinterlader-Waffe schon erhalten hat und noch für dieselbe bessere Repetir-Gewehre in Aussicht stehen, da ferner für dieselbe ein Reglement geschaffen wurde, wobei die Taktik der Waffe entspricht, so wird man nun, um ordentliche Resultate im Feuern zu erhalten, nicht darauf angewiesen sein, die Tirailleurs-Linien der Infanterie mit Scharfschützen zu speisen, und kann daher dieselben füglich zu besonderen Zwecken verwenden.

Unter besondern Zwecken verstehen wir die Verwendung in der Bewegung zum Aufklären des Terrains beim Sicherungsdienst, auf dem Marsche als Elite-Truppe und beim Beobachten eines besonders schwierigen Terrains beim Feldwachtdienst.

Im Gefecht beim Angriff Wegnehmen schwieriger Positionen, welche dem Feinde als Stützpunkt dienen, und Behaupten derselben bei der Vertheidigung. Die Vertheidigung exponirter und entfernter wichtiger Punkte, wie Pässe u. c. Weniger aber sollen sie zur Verstärkung der Infanterie im hinhaltenden Gefechte dienen. Es ist dabei nicht gesagt, daß sie nicht

eben so gut in der gesammten Gefechtslinie sich bewegen können, sie werden aber bei Angriff, wie bei Vertheidigung immer die Punkte auszusuchen haben, welche der Infanterie größere Schwertseiten bieten würden und wo die Schützen als Elite-Truppe mehr Resultate erreichen können.

Die Schützen sollen nicht zum allgemeinen Handeln und eben nur zu besondern Zwecken verwendet werden, denn man kann nur einem Theile eines Heeres eine so kostspielige und komplizirte Waffe anvertrauen und die Truppe auf eine solche hohe Stufe der Ausbildung bringen, es sind demnach diese so kostspieligen Truppen nur dann eines großen Erfolges werth, wenn man sie zu Zwecken verwendet, für welche sie vermöge ihrer eigenthümlichen Fochtart besonders berufen sind, und so geht daraus hervor, daß man mit ihren Kräften auch sparsam umgehen muß, um sie unfehlbar dann bereit zu haben, wenn sie von keiner andern Waffengattung ersetzt werden können.

Werden nun die Rekruten in schon erwähntem Sinne rekrutirt und gelernt, die Truppe auch so eingetheilt und im Gefechte verwendet, wie angemerkt, so wird man erst den zu leistenden Nutzen der Scharfschützen anerkennen können, welchen man von ihnen erwartet.

Ist jedoch die gänzliche Armee in 6 Divisionen statt in deren 9 eingetheilt, wird man noch besser bestehen, wenn alsdann die Schützenbrigade aus nur Auszügern und Reservisten besteht, die Landwehr aber als Bedeckung der Artillerie-Reserve dienen könnte. Freiwillige Schützen würden dann in taktische Einheiten und zusammengesetzte Körper feste Plätze besetzen und nöthigenfalls vertheidigen helfen.

a. Eine rationelle Eintheilung der zur Waffe geeigneten Rekruten in Kompagnien, Bataillone und Brigaden.

b. Ein dreiwöchentlicher, tüchtiger, spezieller Schießunterricht.

c. Ein ca. dreiwöchentlicher Scharfschützen-Kurs, allwo die jungen Soldaten besonders für diese eigenthümliche Fochtart herangebildet werden.

d. Die angewandte Taktik der Lokalgefechte würde dann in den Wiederholungskursen gelernt und geübt werden.

Dieses werden die Faktoren sein, die Scharfschützen zu einer Elite-Truppe umzuwandeln.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. März 1870.)

Infolge bundesrätthlichen Beschlusses vom 31. Jänner 1870 sollen im Laufe dieses Jahres vier Schießschulen für Infanterie-Offiziere abgehalten werden.

Diese vier Schulen finden statt, wie folgt, und haben nachstehende Offiziere daran Theil zu nehmen:

I. Infanterie-Schießschule vom 21. April bis 11. Mai in Basel. (Einrückungstag: 20. April.)

Kommandant; Herr eidg. Oberst Bruderer in St. Gallen.
Theilnehmer: Je ein Offizier der Bataillone Nr. 4, 6, 13, 15, 17, 23, 24, 27, 80, 81 und 83 und je zwei Offiziere der

Bataillone Nr. 33, 38, 39, 41, 42, 44, 56, 57, 61, 66, 71, 72, 74, 75, 78 und 79.

II. Infanterie-Schießschule vom 15. Mai bis 4. Juni in Wallenstadt. (Einrückungstag: 14. Mai.)

Kommandant: Herr eidg. Oberst Feiß in Bern.

Theilnehmer: Je ein Offizier der Bataillone Nr. 3, 5, 7, 9, 11, 14, 21 und 22 und je zwei der Bataillone Nr. 28, 29, 31, 32, 34, 47, 48, 49, 51, 52, 63, 64, 65, 68, 73, 76, 77 und 82.

III. Infanterie-Schießschule vom 12. Juni bis 2. Juli in Vidère. (Einrückungstag: 11. Juni.)

Kommandant: Wird später bezeichnet werden.

Theilnehmer: Je ein Offizier der Bataillone Nr. 1, 10, 16, 18, 19, 20, 26 und 40 und je zwei der Bataillone Nr. 30, 35, 36, 37, 43, 45, 46, 50, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 62, 67, 69, 70 und 84.

IV. Infanterie-Schießschule vom 17. April bis 7. Mai in Bellinzona in Verbindung mit der dortigen Aspirantenschule. (Einrückungstag: 16. April.)

Kommandant: Herr eidg. Oberst Hess in Zürich.

Theilnehmer: Je ein Offizier der tessinischen Bataillone Nr. 2, 8, 12 und 25.

Die Offiziere dieser Schulen haben sich an den vorbezeichneten Einrückungstagen bis Nachmittags 3 Uhr auf den betreffenden Waffenplätzen einzufinden und dem jeweiligen Schulkommandanten, der ihnen die weiteren Befehle erteilen wird, vorzustellen.

Das Departement ersucht Sie nun, diejenigen Offiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden gedenken, rechtzeitig bezeichnen zu wollen.

Die Namensverzeichnisse der beorderten Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer des Bataillons, dem sie angehören, sind für die Schule I (Basel) spätestens bis zum 14. April und für die Schulen II und III (Wallenstadt und Vidère) bis spätestens zum 1. Mai dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Sie werden ersucht, der Auswahl der zur Teilnahme an diesen Schulen bestimmten Offiziere Ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüglichen, mehrfach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich notwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um den Unterricht sowohl für sich selbst, als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so nutzbringend als möglich zu machen, und zwar um so viel mehr, als die in die Schießschulen beorderten Offiziere berufen sein werden, in den nachherigen Kursen ihrer Bataillone bei der Ertheilung des Unterrichtes in den neuen Waffen mitzuwirken.

Die in diese Schulen beorderten Offiziere erhalten einen Sold von Fr. 5. täglich und die Reiseentschädigung nach dem Reglement vom 3. Mai 1867.

Sie sollen neben ihrem Offizierskaput noch mit einem passenden Soldatenkaput versehen sein, welchen sie von ihrem Kanton zu beziehen haben und sollen folgende Reglemente mitbringen:

- Anleitung zum Zielschießen,
- Soldaten-, Kompagnie- und Bataillonschule,
- Trainleursschule,
- Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des umgeänderten Infanteriegewehres,
- Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Peabody-Gewehres,
- Dienstreglement.

Die Offiziere haben je ein umgeändertes Gewehr kleinen Kalibers Modell 1863/67 mitzubringen, die übrige Bewaffnung und die Munition werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Indem wir Sie schließlich einladen, zum Vollzug unserer Anordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen, be-
nützen wir ic.

Ausland.

Österreich. (Artilleristisches Preiswert.) Im Vorjahre hat der Kriegsminister, um die rationelle Kenntniß des östreichischen Feldgeschützsystems zu fördern, die Verfassung einer Broschüre für zweckdienlich erachtet, welche die Hauptdaten über die Einrichtung, das Kaliber, die Gewichtsverhältnisse, Besspannung, Munitions-Ausstattung u. s. f. der vorzüglichsten fremden Artillerien, ferner die Angaben über Treffwahrscheinlichkeit, Tragweite, Feuergeschwindigkeit und sonstige die Wirkung bedingende Faktoren, endlich eine komparative Betrachtung der betreffenden Geschützsysteme in taktischer, technischer und ökonomischer Beziehung enthalten sollte, wobei namentlich die Vor- und Nachteile, welche die besprochenen Systeme hinsichtlich der Bedienung, Beweglichkeit und Wirksamkeit gewähren, hervorzuheben wären. Für das als das beste erkannte Laborat wurde eine Prämie von 40 Dukaten bestimmt. Wie wir nun vernehmen, wurde diese Prämie dem Hauptmann v. Jüptner des Militär-Komite, welchen die Hauptleute Jeltner, Ostermayer und Kropatschek, dann Oberleutnant Semrad bei der Verfassung der Broschüre unterstützten, von Seite des Kriegsministeriums zuerkannt und befindet sich das bezügliche Manuskript bereits in der Drucklegung. Wir werden beim Erscheinen dieses Wertes nochmals auf dasselbe zurückkommen.

— (Dampfäder.) Der Opylaer Injasse Paul Madas, Inhaber eines priv. transportablen Dampfbad-Apparates, hat dem Landesvertheidigungs-Ministerium eine Offerte zugestellt, demzufolge er sämtliche Landwehr-Spitäler um den Preis von 250 Gulden für je einen Apparat mit dem erwähnten notwendigen Spital-Requisit versehen wolle. Der zehnte Theil des angegebenen Betrages soll zu Gunsten des Landwehrfonds abgetreten werden.

Frankreich. (Offiziere der Armer.) Die französische Armee zählt gegenwärtig mit dem Intendanturkorps 18,643 Offiziere; von diesen sind 11,347 aus der Truppe, 7292 aus den Schulen (Ecole militaire, Saint-Cyr, polytechnische Schule u. s. w.) hervorgegangen und vier auf außerordentliche Weise im Juli 1830 ernannt worden. Von den aus der Truppe hervorgegangenen Offizieren sind zwei Marschälle von Frankreich (die Herren Bazaine und Randon), 11 Divisions-Generale, 27 Brigaden-Generale, 76 Obersten, 60 Oberstleutenants, 373 Bataillonschefs oder Majore, 4397 Hauptleute, 3263 Leutenants und 3201 Unterleutenants. Die Intendantur zählt 4 Intendanten, 23 Unterintendanten und 9 Adjoints, welche als Unteroffiziere gedient haben. In der Infanterie und Kavallerie übersteigt die Zahl der aus der Truppe hervorgegangenen Offiziere zwei Drittel des Gesamteffektivs. Der Generalstab, welcher sich ausschließlich aus den Schulen rekrutirt, hat also natürlich keinen Offizier, der direkt aus der Truppe hervorgegangen wäre. Doch haben auch mehrere Mitglieder vor ihrem Eintritt in die Schule von Saint-Cyr als gemeine Soldaten gedient. Es ist also immer noch wahr, daß der französische Soldat den Marschallstab in seinem Tornister trägt. Der gegenwärtig Oberstkommandirende der kaiserlichen Garde ist im Jahre 1831 als gemeiner Soldat in die Armee getreten, und man kann nicht sagen, daß er sein Avancement einer Protektion verdanke, da sein Vater damals Beamter in Rußland war. Zwei Divisions-Generale der Garde, die Herren Camon und Vinoy, haben die Muckete getragen; der erstere war im Jahre 1811 Tambourmajor und ist heute Senator und Großkreuz; der zweite ist heute Senator und Großoffizier der Ehrenlegion.

England. (Neues Pulver.) Ein Spezialkomite hat durch achtzehn Monate über die Wirkungen der explosiblen Stoffe Studien gemacht. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Art von Pulver hergestellt, welches die Kanonen weniger angreift und dem Geschos eine höhere Anfangsgeschwindigkeit gibt, als das gewöhnliche Dienstpulver. Aus einer achtzölligen Kanone wurde ein längliches Geschos von 180 Pfund mit einer Ladung von 30 Pfund Dienstpulver abgefeuert; die Anfangsgeschwindigkeit betrug 1320 Fuß und der Druck ungefähr 30 Tonnen per Quadratfuß; bei Anwendung des neuen Pulvers ergab sich eine Geschwindigkeit von 1370 Fuß und ein Druck von nur 15—16 Tonnen per Quadratfuß.